

Position zum AI-Act-E¹ und dem laufenden Trilog

Datum 16. Oktober 2023

In den laufenden Trilog-Verhandlungen über den AI-Act besteht die Chance, dass die Europäische Union weltweit eine Vorreiterrolle bei der Schaffung eines verantwortungsvollen KI-Rahmens einnimmt. Rechteinhaber und Kreative haben klar signalisiert, dass KI weit mehr ist als nur eine technologische Neuerung; sie kann als Katalysator für Kreativität und Innovation fungieren. Aber diese Innovation muss im Einklang mit den Grundsätzen und dem Rechtsrahmen stehen, die unsere kulturelle und kreative Identität, die Meinungs- und Medienvielfalt schützen. Der Gesetzgeber muss im AI-Act daher insbesondere das Gleichgewicht zwischen technologischem Fortschritt und dem Schutz des Geistigen Eigentums und des geltenden Urheberrechts sicherstellen.

Für die vom VAUNET vertretenen privaten audiovisuellen Medien steht derzeit die Regulierung generativer KI im AI-Act-E im Fokus.

Für einen fairen Rechtsrahmen sind der Schutz von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten vor unberechtigtem Zugriff und Verwendung für das Training generativer KI-Systeme von essentieller Bedeutung. Daher sind die Transparenz der Datennutzung für das Training generativer KI-Systeme durch die Anbieter von Basismodellen sowie geeignete Mechanismen, die den Nachweis der Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte ermöglichen, wesentliche Aspekte, um den Erhalt der Wertschöpfungskette des geistigen Eigentums nicht zu gefährden. Diese sollten seitens der Trilog-Parteien im Rahmen der weiteren Verhandlungen stets beachtet werden.

Der VAUNET unterstützt den Vorschlag des EU-Parlaments (EP), generative KI im AI-Act-E zu berücksichtigen. Dieser sieht u. a. in Art. 28 b Nr. 4 c) eine Verpflichtung für Anbieter generativer KI vor, eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der Verwendung urheberrechtlich geschützter Trainingsdaten zu dokumentieren und öffentlich zugänglich zu machen. **Eine solche Transparenzpflicht geht in die richtige Richtung, sollte aber noch präzisiert und ergänzt werden.**

Auch angesichts eines hohen Zeitdrucks, unter dem die Trilog-Verhandlungen geführt werden, darf der Gesetzgeber die vorgenannten, für die Rechteinhaber essenziellen Aspekte nicht außer Acht lassen. Als Vorbild für mutige Anpassungen des

¹ *Die Position bezieht sich auf den AI-Act in der Fassung des 4 Spalten-Dokuments vom 29. Juni 2023 (AI Act-E)

Gesetzestextes noch am Ende des Trilogs mag Art. 6 Abs. 12 Digital Markets Act (Verpflichtung zu FRAND-Bedingungen) dienen, der nunmehr eine zentrale Regelung ggü. Gatekeepern darstellt.

Der VAUNET fordert alle Trilog-Parteien auf, den EP-Vorschlag zum AI-Act im Hinblick auf generative KI zu unterstützen und regt nachfolgende Anpassungen an:

1. Änderungsvorschlag zu Art. 28 b Nr. 4c) AI-Act-E

Dokumentation statt Summary

Aus Sicht des VAUNET sollten in Art. 28b Nr. 4c AI-Act-E detailliertere Vorgaben für die Kenntlichmachung von urheberrechtlich geschützten Inhalten, die für das Training verwendet werden, gemacht werden.

Um sicherzustellen, dass die Rechte der Urheber und Rechteinhaber in Europa geschützt werden, muss jedes KI-System, das in der EU angeboten wird, den EU-Urheberrechtsrahmen respektieren. Dies schließt ein, ja setzt geradezu voraus, dass Entwickler und Betreiber von KI-Systemen und jenen Modellen generativer KI, detaillierte Aufzeichnungen/Dokumentationen über die Nutzung von Werken, verwendeten Ausschnitten aus Werken oder Produktionen Dritter sowie anderen geschützten Inhalten führen. Diese Aufzeichnungen sollten von Beginn an erfolgen, um einen durchgängigen Nachweis der Nutzungskette zu gewährleisten.

Ein „sufficiently detailed summary“ genügt nicht.

Um das Training generativer KI-Modelle unter Wahrung der Rechte von Rechteinhabern und Kreativen weiterhin zu ermöglichen, ist es wichtig, die **Wertschöpfungskette** für das geistige Eigentum zu **sichern**. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass Verträge über die Nutzung insbesondere urheberrechtlich geschützter Trainingsdaten abgeschlossen werden müssen. Entsprechend sollte eine **Verhandlungspflicht** in Art. 28b Nr. 4c AI-Act-E implementiert werden.

Dokumentation gerade für Big-Tech leistbar

Es muss im AI-Act Mechanismen geben, die es Rechteinhabern erleichtert, ihre Rechte geltend zu machen, während Anbieter von KI-Systemen/Foundation models gleichzeitig durch transparente Dokumentation für Klarheit zu sorgen haben.

Das hiergegen häufig verwendete Argument, eine solche detaillierte Dokumentation sei nicht leistbar, darf nicht verfangen – insbesondere im Hinblick auf große Player: Angesichts der Tatsache, dass die derzeit bedeutendsten AI-Anwendungen in den

Händen von mächtigen Big-Tech-Unternehmen und internationalen digitalen Anbietern oder ihnen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen liegen, überzeugt es kaum, dass eine automatisierte Dokumentation nicht möglich sein soll. Insofern ließe sich in einem ersten Schritt ggf. auch eine Differenzierung der Dokumentations- bzw. Transparenzverpflichtungen mit dem Fokus auf Gatekeepern (vgl. DMA) oder VLOPs (vgl. DSA) und den ihnen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen (Beteiligungen, Tochterfirmen) vornehmen.

Sicherstellung der Anwendbarkeit des AI-Acts durch Fiktion

Um sicherzustellen, dass der **AI-Act nicht ins Leere** läuft – z. B. weil die Speicherung beim Training von generativen KI-Modellen nicht in der EU erfolgt – sollte in einem neu zu fassenden Art. 28b Nr. 5 eine **Fiktion der rechtserheblichen Handlungen als in der EU vorgenommen** ergänzt werden.

Der VAUNET schlägt daher folgende Anpassungen vor (Änderungen hervorgehoben)

Art. 28 b Nr. 4c: “Providers of foundation models used in AI systems specifically intended to generate, with varying levels of autonomy, content such as complex text, images, audio, or video (“generative AI”) and providers who specialize a foundation model into a generative AI system, shall in addition

a) unverändert

b) unverändert

c) *without prejudice to Union or national or Union legislation on copyright, document and **regularly** make publicly available a **sufficiently detailed summary documentation** of the use of training data protected under copyright law and **shall enter into negotiations to be conducted in good faith regarding the authorisation for such use.***

Art. 28 b Nr. 5 (neu):

Any use or other processing of works or other subject matter published within the Union for training, input, or any other purpose shall be deemed to have been made within the Union.

2. Genauere Begriffe/Definitionen im Hinblick auf generative KI wichtig

Der VAUNET hält überdies eine genaue Definition von generativer KI in Art. 3 Abs. 1 AI-Act-E für notwendig, die bisher im Entwurf fehlt.

Des Weiteren sollten die Begriffe „generative AI“ und „General Purpose AI“ in Erwägungsgrund 60e AI-Act-E deutlicher getrennt und abgegrenzt werden.

Schließlich sollte zur klareren Abgrenzung in Art. 52 AI-Act-E von „Transparenzvorgaben für Entwickler von generativer KI“ und nicht von „*Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme*“ gesprochen werden.

3. Delegated Acts ermöglichen

Ergänzend zu den vom EP vorgeschlagenen Regelungen zur generativen KI in Art. 28b AI-Act-E unterstützt der VAUNET den Vorschlag einiger Mitglieder des EP, die **EU-Kommission** zum Erlass von **delegated acts** zu ermächtigen. Damit könnte flexibel auf neue Regulierungserfordernisse reagiert werden.

Über VAUNET:

Der VAUNET ist der Spitzenverband der privaten audiovisuellen Medien in Deutschland. Zu den vielfältigen Geschäftsfeldern der rund 160 Mitglieder gehören TV-, Radio-, Web- und Streaming-Angebote. Der Wirtschaftsverband hat zum Ziel, auf nationaler wie europäischer Ebene Akzeptanz für die politischen und wirtschaftlichen Anliegen der audiovisuellen Medien zu schaffen sowie die große gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung der Branche im digitalen Zeitalter ins Bewusstsein zu rücken.